Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort der Stadt Treuen) vom 29.11.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) in der derzeit gültigen Fassung und dem Bescheid des Landratsamtes des Vogtlandkreises, Außenstelle Reichenbach - Jugendamt vom 1. November 2001 beschließt der Stadtrat der Stadt Treuen am 28. November 2001 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für kommunal geleitete Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen in Form von Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und Hort, in denen Kinder bis zum Ende der vierten Klasse betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- (5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Der ganzzeitliche Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag dient vor allem 1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten

Menschen und 2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen. Die alters- und geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen sind angemessen zu berücksichtigen; einer gesellschaftlichen Rollenfixierung ist entgegenzuwirken. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

- (3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindereinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen, indem insbesondere der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diese Vorbereitung sollen die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden.
- (4) Die Integration der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

§ 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) Für alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (Kindergartenplatz) bis zum Schuleintritt.
- (2) Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen.
- (3) In die Tageseinrichtungen für Kinder können Kinder mit nicht nur vorübergehend wesentlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen.
 - Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Treuen als Träger der Kindereinrichtung (Sachgebietsleiter Sozialwesen) in Abstimmung mit der Leiterin.
 - Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

 Das Attest darf nicht älter sein als 8 Tage.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat schriftlich in der Stadtverwaltung Treuen Sozialwesen über Anmeldeformulare zu erfolgen.
 - Die Anmeldung bleibt verbindlich, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung keine andere, schriftliche Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung des Antrages getroffen wurde.
- (2) Eine Abmeldung muss schriftlich 4 Wochen zum Monatsanfang erfolgen. Für die Kündigung des Betreuungsplatzes gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsanfang. Diese hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten oder von der Stadt Treuen zu erfolgen.

§ 5 Ausschluss von Amtswegen durch den Träger der Kindereinrichtung kann erfolgen:

- 1) Wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt der Kindereinrichtung fern bleibt.
- 2) Wenn der zu entrichtende Betreuungsbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- 3) Wenn gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.

§ 6 Gebührenfestsetzung - Elternbeitrag -

- (1) Die Stadt Treuen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.
 - Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem zu zahlenden prozentualen Anteil für die Erziehungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 i.V. m. § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG. Maßgebend für die Höhe der tatsächlichen Personalkosten ist § 12 Abs. 1 und 2 SächsKitaG.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG mit Zustimmung des Jugendamtes festgesetzt, so dass der ungekürzte Elternbeitrag bei Aufnahme des Kindes höchstens
- 2.1. in einer Kinderkrippe (Betreuungsalter bis vollendetes 3. Lebensjahr) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz,
- 2.2. in Kindergärten (Betreuungsalter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 14 Abs 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz,
- 2.3. im Hort (Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse) für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden auf 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz im Monat beträgt.
- (3) Wenn einzelne Kinder in einer Gruppe nur für einen Teil des Tages anwesend sind, müssen auch in diesem Fall die Elternbeiträge entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag in voller Höhe weiter gezahlt werden.

(4) Die Elternbeiträge werden entsprechend dieser Satzung gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG abgesenkt bei Alleinerziehenden und wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Der Elternbeitrag wird bei Alleinerziehenden abgesenkt:

für das 1. Kind um 10 %

für das 2. Kind um 50 %

für das 3. Kind um 90 %

für das 4. Kind um 100 %

Der Elternbeitrag wird abgesenkt bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen:

für das 2. Kind um 40 %

für das 3. Kind um 80 %

für das 4. Kind um 100 %

- (5) Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Eltern die erforderlichen Feststellungen. Anträge können bei der Stadtverwaltung Treuen, SG Soziales, gestellt werden.
- (6) Maßgebend für den Elternbeitrag ist das Lebensalter des Kindes zu Beginn des Kalendermonats.
- (7) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindereinrichtung gemäß Betreuungsvertrag aufgenommen ist.

 Bleiben Kinder der Einrichtung durch Urlaub oder Krankheit fern, muss der Elternbeitrag in voller Höhe weiter gezahlt werden.
- (8) Die Festsetzung des Verpflegungskostensatzes erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen, entsprechend ihrem Angebot.
- (9) Die monatlichen Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 SächsKitaG erhoben.

Damit betragen die tatsächlichen Betriebskosten in den Kindereinrichtungen pro Platz und Monat für Kinder bei einer Ganztagsbetreuung

• bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe) 661,70 Euro

• ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt (Ki-ga) 305,39 Euro

• vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse 178,66 Euro

für eine 6-stündige Betreuungszeit.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wird der Elternbeirat durch Aushang und Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bei der Entscheidung zur Kostengestaltung über die Leitung der Kindereinrichtung nach § 6 Abs. 1 SächsKitaG beteiligt.

(10) Der Betreuungsbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat über Gebühreneinzug (Lastschriftverfahren) eingezogen.

- (11) Der Beitrag für die Verpflegung in den Kindereinrichtungen wird jeweils bis 10. des Monats rückwirkend für den vorangegangenen Monat über Gebühreneinzug (Lastschrift-Verfahren) vom angegebenen Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Höhe des monatlichen Verpflegungskostensatzes wird vor Einzug von der Leiterin oder einer von ihr beauftragten Person mit den Zahlungspflichtigen abgesprochen. Über die Höhe des Betrages wird ein schriftlicher Zahlungsbeleg in Form einer Quittung ausgestellt.
- (12) Für die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes ist die jeweils geltende Hausordnung entsprechend dem festgesetzten Verpflegungskostensatz nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG verbindlich.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sowie des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes gegenüber dem Träger der Kindereinrichtung. Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der fristgemäßen Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsplatzes.
- (3) Es wird stets der volle Elternbeitrag für einen Monat erhoben, es sei denn, dass Kinder kurzfristig für einen bereits zu Beginn der Aufnahme feststehenden Zeitraum, in die Kindereinrichtung aufgenommen und betreut werden. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach Tagessätzen.
- (4) Die jeweiligen Tagessätze werden entsprechend dem Alter des Kindes und des dafür verbindlichen Elternbeitrages, ausgegangen von monatlichen 20 Betreuungstagen festgesetzt.
- (5) Bei befristeten Aufnahmen entscheidet der Sachgebietsleiter Sozialwesen in Absprache mit der Leiterin der Kindereinrichtung.
- (6) Die Kindertagesstättengebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig ist.
- (7) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid durch den Träger der Einrichtung geltend gemacht.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben jede Veränderung, der für den Elternbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (Familienstand, Einkommen, Wegfall der Absenkungen Alleinerziehend, Geschwisterkinder), dem Träger der Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen auf Grund der Versäumnispflicht der Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

(9) Im Fall einer unrechtmäßig in Anspruch genommenen Absenkung (Absenkung für Geschwisterkinder oder für alleinerziehende Elternteile) fordert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Differenzbetrag in jedem Fall zurück.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindereinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Sie sind in der Hausordnung festgehalten. Der Träger der Kindereinrichtung kann jährlich in Absprache mit dem Elternbeirat der Einrichtung diese bis zu vier Wochen in Form von Einrichtungsferien schließen. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Kinder der kommunal geleiteten Kindereinrichtungen sind durch die Unfallkasse Sachsen in Meißen nach SGB VII versichert:

- 1) Auf dem direkten Weg von der Kindereinrichtung nach Hause und umgekehrt.
- 2) Während des Aufenthalts in der Kindereinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindereinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Treuen, den 29.11.2001

gez. Barth Bürgermeisterin